

Vertraulichkeitsverpflichtung – Zurverfügungstellung der Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement)

Zulassungsverfahren: openDesk-Distributoren nach positiver Antragsprüfung

Name und Anschrift des Antragstellers

Ansprechpartner

E-Mail

Datum

Gegenüber der Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH, Suttner-Nobel-Allee 4, 44803 Bochum („ZenDiS“), geben wir die nachfolgende Verpflichtungserklärung im Rahmen unseres Zulassungsantrags ab. ZenDiS wird uns die Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement, Dokument 4.1) nach positivem Abschluss der Prüfung unseres Zulassungsantrags vor Erteilung der Zulassung zur Verfügung stellen (Ziffer 4.4.2 des Dokuments 1.1):

1. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Verpflichtung sind die Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement) einschließlich sämtlicher darin enthaltener Preise, Konditionen, Rabatt- und Lizenzmetriken, und zwar in jeder von ZenDiS übermittelten Fassung sowie in Form etwaiger Aktualisierungen.

2. Verpflichtungen

Wir verpflichten uns, die vertraulichen Informationen

- streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
- ausschließlich zur Prüfung und Kalkulation im Zusammenhang mit unserem Zulassungsantrag im Zulassungsverfahren openDesk-Distributoren zu verwenden (Zweckbindung),
- nur solchen Mitgliedern unserer Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen, die die Informationen für diesen Zweck zwingend benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und
- keine Vervielfältigungen über das für diesen Zweck erforderliche Maß hinaus anzufertigen.

Die Weitergabe an uns beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ist zulässig, soweit diese gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Eine Weitergabe an IT-Partner, sonstige Vertriebspartner oder sonstige Dritte – insbesondere zu Vertriebs- oder Wettbewerbszwecken – ist ausgeschlossen.

3. Dauer

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von drei Jahren ab der erstmaligen Übermittlung der Preisliste. Kommt zwischen ZenDiS und uns ein Distributor-Agreement zustande, bleibt die Preisliste auch nach Vertragsschluss vertraulich; vertragliche Vertraulichkeitsregelungen des Distributor-Agreements gehen dieser Verpflichtung vor, soweit sie weitergehen.

4. Rückgabe und Löschung

Auf Verlangen von ZenDiS, spätestens jedoch wenn wir den Zulassungsantrag zurücknehmen oder uns keine Zulassung erteilt wird, werden wir sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich etwaiger Vervielfältigungen löschen oder vernichten und ZenDiS dies in Textform bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

5. Rechtsfolgen

Für Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn wir den Zulassungsantrag zurücknehmen, unser Antrag abgelehnt wird oder kein Distributor-Agreement zustande kommt.

6. Abgabe und Wirksamkeit

Diese Verpflichtungserklärung wird mit dem Zulassungsantrag per E-Mail an die Kontaktstelle des Zulassungsverfahrens übermittelt und wird mit Zugang bei ZenDiS wirksam, ohne dass es einer Gegenzeichnung durch ZenDiS bedarf. Es gilt deutsches Recht.

Ort, Datum

Name des Antragstellers

Name der natürlichen Person, die die
Erklärung abgibt

Hinweis: Ist bei einer elektronisch übermittelten Erklärung in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben, kann der Zulassungsantrag als unvollständig gelten.